

§ 0408 BGB

(1) Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen [Gläubiger](#) nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der [Schuldner](#) an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem [Schuldner](#) und dem Dritten ein [Rechtsgeschäft](#) vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die Vorschriften des § [407 BGB](#) dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluss einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige [Gläubiger](#) dem Dritten gegenüber anerkennt, dass die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.